

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal; Mittwoch und Sonnabend. Sonnenmedienpreis: vierthalb Pfennig ab Schalter 1,15 M. bei freier Auslieferung durch Boten ins Hand 1 Mark 35 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark auszahlt. Beifüllgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Amtsblatt für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 12 Pf. für Inseraten im Röderdale, für alle übrigen 15 Pf., im anderen Teile 20 Pf., und im Sollametall 40 Pf., nehmen auf unserer Geschäftsstelle auch sämliche Mononen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Großeröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzufinden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 80.

Sonnabend, den 6. Oktober 1917.

27. Jahrgang

Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffen- und Geschworenen-Ursliste liegt eine Woche lang, und zwar vom 6. bis mit 14. Oktober dieses Jahres, während der Geschäftsstunden im hiesigen Gemeindeamt zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwochigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften des §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Bretnig, den 5. Oktober 1917.

Die Ortsbehörde.

Anlage A. zu § 1, 3. Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Fähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Besitzung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Ursliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Ursliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen

Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Ursliste zurückgerechnet, empfangen haben;

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Dienstboten;

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;

9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Ursätze für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Ursatz für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 etc. enthalten; vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abteilungsverstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landesfonskitoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind,

einem überdies bisher noch nie eingetretenen vorübergehenden Kurzrückgang um einige Prozent gegenüber dem großen Vorteile der Vergrößerung von 5 vom Hundert zukommt. Da Reichsanleihe außerdem als das verbreitetste Wertpapier jederzeit Käufer findet, so hat, wer Reichsanleihe gezeichnet hat, nicht nur doppelt soviel Zinsen als wer das Geld auf einer Sparkasse oder einer Bank angelegt hat, sondern auch jederzeit die Möglichkeit, über das Geld in seiner Wirtschaft zu verfügen.

Heraus mit dem Gold!

Ihr Frauen zollt
Den Braven Dank mit gold' nem Geschmeid,
Den Helden, die uns ihr Leben geweih!
Heraus mit dem Gold! Ihr Männer halt
Die eiserne Reite der Reichsbank Euch her
Und opfert die goldne der sieghaften Wehr!

Großeröhrsdorf. (Sparkasse.) Im September erfolgten 297 Einlagen im Betrage von 37 317 M. 73 Pf. und 179 Rückzahlungen im Betrage von 29 282 M. 57 Pf. 21 Bücher wurden neu aufgestellt, 20 Bücher sind erloschen. Gesamtbilanz: 155 211 M. 69 Pf.

Großeröhrsdorf. Es sei nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Dresdner Kirmesspiele am Kirmesmontag das Schauspiel „Es gibt ein Glück“ im Hotel Haase aufzuführen.

Pulsnig. Ein lebendes Schwein gestohlen wurde in Kleinlittmannsdorf. Das Tier, das etwa 2½ Zentner wog, ist in der Nähe des Tatortes abgeschlachtet und dann fortgeschafft worden.

Schirgiswalde. Orgelpfeifen aus Papier hat ein geschickter Handwerker in genau denselben Größenverhältnissen wie die alten hergestellt. Durch einen Aufstrich mit Aluminiumbronze haben die Papierpfeifen dasselbe Aussehen erhalten wie die echten, so daß das Orgelprospekt das gewohnte Bild gibt.

Es gibt nur einen Erfolg: den Endesfolg!

Die siebente Kriegsanleihe soll ihn besiegen. Nur nicht nachlassen, nicht mürbe werden in letzter Stunde! — Keinem deutschen Krieger wird es einfallen, plötzlich im entscheidenden Sturmangriff zurückzubleiben. Ebenso wenig darf jetzt zu Hause auch nur ein einziger mit seinem Gelde fehlen. Mit der siebenten Kriegsanleihe muß der Sieg im Wirtschaftskampf erfochten werden!

Dann ist der Krieg gewonnen!

Darum zeichne!

Örtliches und Sächsisches.

Totes und lebendes Kapital. Ein Kapital von 1000 Mark, das seit Kriegsausbruch untergeht, sei es in Papier oder gar in Gold, verbraucht wird, beträgt auch jetzt noch nur 1000 Mark. Ja 10 oder 30 Jahren wird es gleichfalls nur 1000 M. betragen, falls es nicht gar inzwischen durch Einbruch, durch Brand oder auf sonstige Weise ganz oder teilweise verloren gegangen ist. Dasselbe Kapital als täglich rückzahlbares Darlehn seit Kriegsausbruch z. B. bei einer Bank angelegt, beträgt jetzt kaum 1060 M. In 10 Jahren wird es mit Zinseszins etwa 1300 Mark, in 30 Jahren etwa 2800 M. betragen. Etwas besser verzinst es sich, wenn es auf einer Gemeindesparkasse angelegt ist, wobei aber nur mit mehrwöchiger, oft nur mit mehrmonatiger Fälligkeit über das Kapital verfügt werden kann. Sofort bei der 1. Kriegsanleihe angelegt beträgt das Kapital jetzt etwa 1180 M. Schon in 10 Jahren aber wird es mit Zinseszins weit über 1800 M. betragen und in 50 Jahren über 4500 M. Schon hieraus ergibt sich wie wenig Bedeutung